

# PRÜFEN: MATERIAL & VERTRÄGE

## Prüfpflichten bei Warenannahme

### Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz vereinbart Prüfliste mit Herstellern von Tönware

Hersteller sind bei Lieferung fehlerhaften Materials seit 2018 durch die Baurechtsreform nicht nur zum Ersatz des Materials, sondern grundsätzlich auch der Ausbau- und Wiedereinbaukosten verpflichtet. Dies gilt jedoch nur, wenn der Käufer die Ware vorher ordnungsgemäß geprüft hat.

Wir informieren hierzu in unserem Merkblatt

[Prüfpflichten bei Anlieferung der Ware nach § 377 HGB im Maler- und Lackiererhandwerk](#) vom August 2018.

In Urteilen wurden Käufern im Einzelfall sehr aufwendige Prüfpflichten auferlegt.

Um unsere Mitglieder vor unangemessenen Prüfpflichten zu schützen, hat der Bundesverband Farbe zusammen mit dem Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie (VdL) und dem Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e.V. (VDPM) eine Prüfliste vereinbart, auf die sich im Schadensfall berufen werden kann.

Diese erste Prüfliste bezieht sich auf Tönware. Werden die dort genannten Prüfpflichten eingehalten, gilt für die beteiligten Hersteller die Materialprüfung durch den Anwender als ausreichend.

Der [Leitfaden zu Prüfpflichten bei Anlieferung von Tönware im Rahmen der Untersuchungs- und Rügepflicht \(§ 377 HGB\)](#) kann im Servicebereich auf [farbe.de](http://farbe.de) (Baurecht/Mängel und Gewährleistung) abgerufen werden.

## Silikatfarben

### Regelleistung bei Außenbeschichtungen – Ausschreibungen beachten!

Erstbeschichtungen mit (Dispersions-)Silikatfarben außen erfordern als Regelleistung nach VOB /C DIN 18363 nur einen 2-schichtigen Aufbau, während für andere Außenbeschichtungen Grund-, Zwischen- und Schlussbeschichtung vorgesehen sind.

Besondere Grundierungen zur Verfestigung des Untergrundes, zur Herstellung gleichmäßig saugender Untergründe bei stark unterschiedlicher Saugfähigkeit und Fluatierungen bei Sinterschichten sind in eigener Position auszuschreibende und besonders zu vergütende Leistungen.

Bieter müssen die LV-Texte und technischen Merkblätter der Hersteller genau beachten, damit bei der Kalkulation klar ist, ob abhängig vom Untergrund zwei oder ggf. mehr Beschichtungen vereinbart sind.

## Im Einzelnen:

### Die Regelleistung nach VOB/C DIN 18363

Die VOB C sieht für Außenbeschichtungen in den meisten Fällen Grund-, Zwischen- und Schlussbeschichtung vor, nicht jedoch für (Dispersions-)Silikatfarben.

#### 3.2.1 Erstbeschichtungen auf mineralischen Untergründen, Gips- und Gipsfaserplatten

Es ist eine Grund- und eine Schlussbeschichtung auszuführen. Im Außenbereich ist bei Beschichtungen mit Dispersionsbeschichtungsstoffen, Dispersionslack-, Polymerisatharz- und Siliconharzfarben oder Alkydharz-, Polyurethanharz- und Epoxidharzlackfarben sowie bei Beschichtungen auf Porenbeton zusätzlich eine Zwischenbeschichtung auszuführen.

(Dispersions-)Silikatfarben sind hier nicht genannt, erläutert wird dies im Kommentar zur DIN 18363 [1]:

Unter den vorstehend im ATV-Text aufgezählten Beschichtungstypen für den Außenbereich sind Silikatfarben und Dispersionssilikatfarben nicht aufgeführt, da die fertige Beschichtung mit diesen Stoffen im Regelfall aus einer Grund- und einer Schlussbeschichtung herzustellen ist.

### Technische Merkblätter der Hersteller

In den technischen Merkblättern der Hersteller von Dispersions- oder Solsilikatfarben finden sich entsprechende Angaben zum Beschichtungsaufbau. Viele Hersteller empfehlen einen zweischichtigen Aufbau, ein 3-schichtiger Aufbau mit Grund-, Zwischen- und Schlussbeschichtung ist optional.

Ist im technischen Merkblatt jedoch zwingend ein 3-schichtiger Aufbau vorgesehen, muss dieser einkalkuliert und ausgeführt werden, da nicht gegen die Empfehlungen der Technischen Merkblätter der Hersteller gearbeitet werden darf.

### Besondere Untergrundvorbehandlungen = Besondere Leistung

Besondere Untergrundvorbehandlungen dienen der Herstellung eines geeigneten Untergrundes. Sie sind immer Besondere Leistungen und gesondert in einer eigenen Position auszusprechen:

- Sinterschichten auf Neuputzen und Ausbesserungsstellen erfordern in der Regel eine Vorbehandlung durch Fluatieren.
- Altuntergründe mit stark unterschiedlicher Saugfähigkeit erfordern in der Regel saugfähigkeitsregulierende Grundierungen. Ungleiche Saugfähigkeit führt zu unterschiedlich schnellem Abbinden/Trocknen und wirkt sich auf die Gleichmäßigkeit des Erscheinungsbildes aus.
- Sandende Altuntergründe benötigen zur Herstellung einer tragfähigen Schicht ggf. verfestigende Grundierungen.

Die genannten Beispiele gehören nicht zur Regelleistung, sondern fallen unter 4.2.1 der ATV DIN 18363:

#### 4.2.1 Ausbessern von umfangreichen Schäden in der Altbeschichtung und im Untergrund. Vorbehandeln ungeeigneter Untergründe, z. B. durch Hochdruck-Reinigen, Aufrauen und Anlaugen, Entfernen von Algen- und Pilzbefall, Aufbringen von Grundierungen, Bioziden und dergleichen.

Im Kommentar wird dies näher erläutert:

Das Entfernen von Kalksinterschichten oder Bindemittelanreicherungen an der Oberfläche von Putz, Zementboden, Beton und ähnlichem ist durch mechanische Vorbehandlung, gegebenenfalls durch Ätzen oder Fräsen möglich. Dies ist eine Besondere Leistung und zusätzlich zu vergüten.

Des Weiteren sind Vorbehandlungen ungeeigneter Untergründe, insbesondere durch:

- die Behandlung kreadender Altbeschichtungen oder sandender und ungleichmäßig saugender Untergründe mit einem Grundbeschichtungsstoff zur Minderung der Saugfähigkeit und/oder zur Festigung, ...

Eine eventuell notwendig werdende Vorbehandlung mit einem Fluat oder Absperrmittel ist ebenfalls eine Besondere Leistung und zusätzlich zu vergüten.



## Nicht VOB konforme Ausschreibungen

In Ausschreibungen werden ggf. Regelleistung und Besondere Leistungen in einer Position zusammengefasst.

Beispiel Erstbeschichtung:

POS 1

- Grundbeschichtung mit Solsilikatfarbe
- Schlussbeschichtung mit Solsilikatfarbe ... inkl. system-zugehöriger zusätzlich notwendiger Putz-/ Untergrundvorbehandlung/ Fixativ, ...

POS 1 fasst hier die Regelleistung (grün) mit einer Besonderen Leistung (rot), die gesondert hätte ausgeschrieben werden müssen, zusammen.

So bleibt dem Bieter das Risiko, festzustellen, wann eine „Untergrundvorbehandlung/Fixativ“ zusätzlich notwendig ist. Dies ist eine nicht eindeutige Leistungsbeschreibung, der Bieter hat das Kalkulationsrisiko.

## Pflichten des Ausschreibenden:

Entsprechend Abschnitt 0 der ATV DIN 18363 muss der Ausschreibende Angaben machen zu:

### 0.2.1 Art, Lage, Maße, Beschaffenheit und Festigkeit der zu bearbeitenden Flächen, z. B. von vorhandenen Oberflächen und Beschichtungen, Abdichtungen, gegebenenfalls Hinweise auf Trennmittelrückstände.

Weitere Angaben finden sich im VOB Kommentar [1]:

Genauere Informationen zu den zu bearbeitenden Flächen (Untergründe) sind unbedingt erforderlich. Aus diesen ergeben sich wichtige Erkenntnisse für die Beurteilung der in der Ausschreibung geforderten Leistung, auch von eventuell notwendigen Nebenleistungen. So ist beispielsweise die Beschaffenheit des Untergrundes – ob rau oder glatt, saugfähig oder dicht, fest oder mürbe – sowie im Falle ei-

ner Verunreinigung der Flächen die Art der Verunreinigung zu beschreiben.

... Vorbehandlungsmaßnahmen des Untergrundes z. B. Hochdruckreinigen, Aufrauen, Anlaugen, Mattschleifen, Grundieren und dergleichen sind in gesonderten Positionen auszuschreiben.

## Ergebnis

Regelleistung bei Außenbeschichtungen mit (Dispersions-) Silikatfarben sind nach ATV DIN 18363 eine Grund- und eine Schlussbeschichtung (Erstbeschichtung) bzw. eine Zwischen- und eine Schlussbeschichtung (Überholungsbeschichtung).

Eine zusätzliche Grundierung zur Vorbehandlung ungeeigneter Untergründe ist eine Besondere Leistung (oder Fall abhängig eine Bedarfsposition oder ein Nachtrag).

## Wichtig:

Das Leistungsverzeichnis hat Vorrang (VOB/B §1 Nr. 2) vor den Regelungen der ATV DIN 18363, es gilt also was im LV steht.

(2) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

1. die Leistungsbeschreibung,
2. die Besonderen Vertragsbedingungen,
3. etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen,
4. etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen,
5. die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen,
6. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

Die Leistungsbeschreibung sollte aber auch nicht den Regeln der VOB A § 7 widersprechen.

[1] Kommentare zur VOB 2016 ATV DIN 18363 – Maler- und Lackiererarbeiten – Beschichtungen ATV DIN 18366 – Tapezierarbeiten ATV DIN 18299 – Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art, SN Verlag, vergünstigter Bezug für Innungsmitglieder: Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz

## §7 Leistungsbeschreibung

### Allgemeines

- (1) 1. Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.
2. Um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle sie beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Vergabeunterlagen anzugeben.
3. Dem Auftragnehmer darf kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann.

## Nachträgliche Klärung = Risiko unterschiedlicher Vertragsauslegung

Im Interesse beider Vertragspartner müssen Unstimmigkeiten möglichst bereits im Vorfeld, vor Angebotsabgabe, geklärt werden.

Eine nachträgliche Klärung kann zu folgenden Szenarien führen:

- a) Die Leistungsbeschreibung wird als eindeutig angesehen. Da sie vorrangig ist, gilt sie und nicht die nachrangigen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen.
- b) Die Leistungsbeschreibung wird als unklar angesehen. Die Auslegung erfolgt im Lichte einer VOB konformen Sichtweise (§7 VOB A, ATV DIN 18363).